

So sind Sie sicher unterwegs

Planung ist alles

Falls Sie mit mehreren Personen unterwegs sind, einigen Sie sich vorher, wer fährt und wer trinkt.

Sicher ankommen

Haben Sie trotz des Vorsatzes, nichts zu trinken, Alkohol zu sich genommen, geben Sie den Autoschlüssel einer Person, der Sie vertrauen können und die nichts getrunken hat. Falls Sie keine Mitfahrgelegenheit finden, benutzen Sie öffentliche Verkehrsmittel oder nehmen Sie ein Taxi.

Wer schläft, sündigt nicht

Falls Sie viel getrunken haben, versuchen Sie nicht, Ihren Rausch durch Pillen oder Kaffee auszukurieren. Diese Mittel vermindern weder die Wirkung des Alkohols noch verkürzen sie die Abbau-phase. Im Gegenteil: Viele Medikamente verstärken sogar die Alkoholwirkung. In solchen Fällen hilft nur eins: Den Rausch in Ruhe ausschlafen.

**Wer fährt, trinkt nicht –
wer trinkt, fährt nicht.**



Haben Sie's gewusst?

1.c Das Phänomen „Tunnelblick“

Durch Alkoholeinfluss tritt eine starke Einschränkung von Gesichtsfeld (Blickwinkel, den das ruhende Auge erfasst; beträgt normalerweise 180°) und Blickfeld (Blickwinkel, den das bewegte Auge ohne Kopfdrehung erfasst; beträgt 220°) ein. Das heißt, man sieht „auf einen Blick“ nur noch einen Bruchteil dessen, was man nüchtern sehen würde, und verliert dadurch wichtige Informationen.

2.b Reaktionsfähigkeit

Bei einem Alkoholgehalt im Blut von 1,0 Promille verringert sich die Reaktionsfähigkeit um 40 bis 50 Prozent.

3.b Erhöhtes Unfallrisiko

Mit einer BAK von 0,8 Promille am Steuer ist das Risiko, einen tödlichen Unfall zu erleiden, viermal so hoch wie im nüchternen Zustand.

4.a Einnahme von Medikamenten

Bei gleichzeitiger Einnahme von medizinischen Präparaten und alkoholischen Getränken treten erhebliche Beeinträchtigungen auf. Je stärker das eingenommene Medikament die Leistungs- und Konzentrationsfähigkeit herabsetzt, umso stärker wirkt auch der Alkohol. Das bedeutet: Nicht nur den Beipackzettel des Medikaments lesen, sondern sich bei der Ärztin, dem Arzt oder in der Apotheke über die Wechselwirkung von Alkohol und den entsprechenden Medikamenten informieren.

5.b Fahruntüchtigkeit

Laut Rechtsprechung beginnt die absolute Fahruntüchtigkeit bei motorisiert fahrenden Personen ab 1,1 Promille BAK, bei Radfahrenden ab 1,6 Promille.

Weitere Informationen zum Thema Alkohol im Straßenverkehr gibt es hier: <https://alkohol.dvr.de/>



Herausgegeben von

Deutscher Verkehrssicherheitsrat (DVR) e.V.
Jägerstraße 67-69
10117 Berlin
T +49 (0)30 22 66 77 1-0
F +49 (0)30 22 66 77 1-29
E info@dvr.de | www.dvr.de

V.i.S.d.P.: Stefan Grieger, Hauptgeschäftsführer

Gestaltung

Verkehrssicherheit Konzept & Media GmbH (VKM)
www.vkm-dvr.de

Bildnachweise

Designer_Andrea - Fotolia (Titel), DVR (S. 2),
M.Tomczak - Fotolia (S. 4-5), kk-art.de - Fotolia (S. 6),
bettinaglaser - Fotolia (S. 7)

Vervielfältigung und Verbreitung – auch auszugsweise –
nur mit ausdrücklicher Genehmigung des DVR.

© DVR Berlin, 2024



Tödliche Begleitung

Wer hat nicht schon mal erlebt, dass sich nach der Party oder dem Kneipenbesuch eine Person volltrunken ans Steuer gesetzt hat und losgebraust ist. „Verantwortungslos“, denken wir in solchen Momenten. Und: „Mir könnte so was nicht passieren“. Dabei braucht es gar nicht eine Volltrunkenheitsfahrt zu sein, die in einem Unfall endet. Schon ab 0,3 Promille sind die für das Lenken eines Fahrzeugs wichtigen physischen und psychischen Funktionen wie Sehvermögen und eigene Kritikfähigkeit beeinträchtigt. Jetzt wäre es höchste Zeit, seinen Autoschlüssel abzugeben und mit Bus oder Taxi nach Hause zu fahren. Das Fatale am Alkohol ist aber, dass er uns schon nach kurzer Zeit übermütig werden lässt. Wir fühlen uns topfit und denken, wir hätten alles unter Kontrolle. Doch weit gefehlt: Schon ab 0,5 Promille Alkohol im Blut verdoppelt sich das Risiko eines tödlichen Autounfalls. Ab 0,8 Promille steigt es sogar um das Vierfache an. Vor diesen Gefahren schützt nur der Grundsatz: **„Wer fährt, trinkt nicht, und wer trinkt, fährt nicht“.**

Testen Sie sich selbst!

Beantworten Sie die folgenden fünf Fragen und finden Sie heraus, ob Sie die Auswirkungen des Alkohols und die daraus resultierenden Risiken im Straßenverkehr kennen.



Wissen Sie's?

1. Ab 0,8 Promille Alkohol im Blut kommt es zum sogenannten Tunnelblick. Was ist darunter zu verstehen?
 - a Die Hell-Dunkel-Anpassung des Auges ist gestört. Man kann alles nur wie bei Dämmerung erkennen, so als ob man durch einen Tunnel fährt.
 - b Das ist die Bezeichnung für ein Augenleiden.
 - c Blick- und Gesichtsfeld sind rechts und links eingeschränkt, das heißt, man sieht wie durch einen Tunnel.
2. Um wie viel Prozent verringert sich die Reaktionsfähigkeit, wenn man 1,0 Promille Alkohol im Blut hat?
 - a um 20 % bis 30 %
 - b um 40 % bis 50 %
 - c um 60 %
3. Wie hoch ist das Risiko, einen tödlichen Unfall zu erleiden, wenn man statt nüchtern zu fahren, mit 0,8 Promille unterwegs ist?
 - a doppelt so hoch
 - b viermal so hoch
 - c zwölfmal so hoch
4. Gibt es Wechselwirkungen zwischen Medikamenten und Alkohol?
 - a ja
 - b nein
5. Ab welchem Promillewert beginnt laut Rechtsprechung die absolute Fahrentüchtigkeit bei Autofahrenden, ohne dass es zu einem Unfall oder zu Fahrunsicherheiten gekommen ist?
 - a ab 0,8 Promille
 - b ab 1,1 Promille
 - c ab 1,6 Promille

Auflösung auf der Rückseite unter der Rubrik „Haben Sie's gewusst?“

Generell gilt:

Menschen, die alkoholisiert am Straßenverkehr teilnehmen, stellen durch ihr alkoholbedingtes Fehlverhalten eine häufige Ursache für Verkehrsunfälle dar. Oft werden Personen dabei schwer verletzt oder getötet. Das Führen eines Fahrzeugs unter Alkoholeinfluss kann gravierende Folgen mit sich bringen, für einen selbst und andere.

Wer sich hier falsch verhält, dem drohen zum Teil erhebliche Konsequenzen. Fahren unter Alkoholeinfluss kann zu Geldbußen, Einträgen im Flensburger Fahreignungsregister (FAER), Fahrverboten, Fahrerlaubnisentzügen, Geldstrafen und sogar zu Freiheitsstrafen führen. Der Gesetzgeber hat zur Bewertung des Alkoholeinflusses Promillegrenzen eingeführt.

0,3-Promille-Grenze

Ab 0,3 Promille Blutalkoholkonzentration (BAK), die schon nach dem Genuss eines kleinen Bieres (0,33 l) erreicht sein kann, und alkoholbedingten Ausfallerscheinungen kann eine **„relative“ Fahrentüchtigkeit** nach § 315c Strafgesetzbuch (StGB) und somit eine Straftat festgestellt werden.

0,5-Promille-Grenze

Wird man mit einer BAK von 0,5 Promille und mehr, ohne Anzeichen von Fahrunsicherheit, am Steuer angetroffen, gilt dies nach § 24a Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) als **Ordnungswidrigkeit**. Man muss dann bei einem ersten Verstoß mit einer Geldbuße von **500 Euro, einem Monat Fahrverbot und zwei Punkten** rechnen. Dieser BAK-Wert entspricht einer Atemalkoholkonzentration (AAK) in Höhe von 0,25 mg/l. Das Risiko, einen Unfall zu verursachen, ist hier etwa doppelt so hoch wie im nüchternen Zustand. Beim Zweitverstoß sind es bereits 1.000 Euro und drei Monate Fahrverbot, bei jedem weiteren Verstoß dieser Art sind 1.500 Euro fällig. Wird hier sogar eine vorsätzliche Tatbegehung nachgewiesen, verdoppeln sich die genannten Bußgelder auf 1.000 bis 3.000 Euro. Im **Wiederholungsfall** wird darüber hinaus eine **Medizinisch-Psychologische Untersuchung (MPU)** von der Führerscheinbehörde gefordert.

1,1-Promille-Grenze

Ab einem BAK-Wert von 1,1 Promille ist die **„absolute“ Fahrentüchtigkeit** bei Kraftfahrenden erreicht. Die Wahrscheinlichkeit, einen Unfall zu verursachen, ist etwa zehnmal so hoch wie im nüchternen Zustand. Es erfolgt eine **strafrechtliche Verfolgung**, unabhängig davon, ob ein Fahrfehler oder eine Unfallverursachung vorliegt. Fahrende müssen den Straßenverkehr infolge eines alkoholtypischen Fahrfehlers oder einer durch den Alkohol bedingten Ausfallerscheinung nicht konkret gefährdet haben. Es droht ein längerer **Entzug der Fahrerlaubnis**, eine **Geld- oder Freiheitsstrafe** (bis zu fünf Jahre) und im FAER werden **drei Punkte** notiert. Wird ein Verkehrsunfall verursacht, kommen noch Schadensersatz, Schmerzensgeld und eventuell Rentenzahlungen an Unfallopfer hinzu. Zudem kann im Wiederholungsfall auch ohne alkoholbedingte Ausfallerscheinungen eine MPU anstehen.

1,6-Promille-Grenze

Ab einem BAK-Wert von 1,6 Promille ordnet die Fahrerlaubnisbehörde immer zusätzlich zu den bereits genannten Sanktionen eine MPU an, da angenommen wird, dass **chronischer Alkoholmissbrauch** vorliegt. Das bedeutet, dass die Wiedererteilung der entzogenen Fahrerlaubnis erst nach Beibringung eines positiven MPU-Gutachtens erfolgt.

Fahrverbot vs. Entzug der Fahrerlaubnis

Ein **Fahrverbot** ist ein Verbot, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder Art oder einer bestimmten Art zu führen. Der Führerschein ist bei der zuständigen Behörde abzugeben. Nach Ablauf der Fahrverbotsfrist erhält man automatisch den Führerschein zurück und darf wieder entsprechend der früheren (Fahr-)Erlaubnis Fahrzeuge führen.

Entzug der Fahrerlaubnis bedeutet, dass man die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen verloren hat. Das heißt, dass die Fahrerlaubnis neu beantragt werden muss.